

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 19

02. November 2011

40. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Allgemeinverfügung Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung DüV) vom 13. Januar 2006	135
2. Erlass einer 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zu Wasserversorgung der Irlbachgruppe (BGS/WAS)	136/137
3. Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Errichtung einer Anlage zur Kathodischen-Tauch-Lackierung (KTL- Anlage) von Kleinteilen für die Automobilindustrie durch die Fa. Alpha- Industrieservice GmbH und Betrieb der vorgenannten Anlage durch die Fa. Alpha ISO GmbH auf dem Grundstück Fl.Nr. 304/7, Gemarkung Hunderdorf	137
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 des Zweckverbandes Abwasser-beseitigung „Reißinger-Bachtal“	138/139
5. Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung i.d.F. der Bek. vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen	140
6. Bevölkerungsstand der Gemeinden im Landkreis 30.06.2011	140/141
7. Erlass einer 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zu Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe (BGS/WAS)	142/143
8. Kraftloserklärung	143
9. Bekanntmachung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Pilgramsberg vom 31.10.2011	144 - 157
10. Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührenordnung des Wasserverbandes Pilgramsberg vom 31.10.2011	158 - 160

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.
Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing Tel.: 09421/973-0 Fax:
09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Allgemeinverfügung

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung DüV) vom 13. Januar 2006 (Neufassung mit Änderung vom 27. Februar 2007)

Nach § 4 Abs. 5 besteht für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, ein Ausbringverbot (Sperrfrist) in der Zeit vom

1. November bis 31. Januar für Ackerland und vom
15. November bis 31. Januar für Grünland.

Gemäß Düngeverordnung kann die zuständige Stelle für die zeitliche Begrenzung andere Zeiten genehmigen.

Nach Mitteilung der Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft Freising, ist für die Ausbringung von **flüssigen Wirtschaftsdüngern** (Gülle, Jauche und Gärsubstrat aus landw. Produkten) **auf Grünland** auch in diesem Jahr eine Verschiebung der Sperrfrist möglich und zwar auf die Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar.

Auf Antrag des zuständigen Kreisverbandes des Bayer. Bauernverbandes wird deshalb das Ausbringverbot für o.g. **flüssige Wirtschaftsdünger auf Grünland** auf den folgenden Zeitraum festgesetzt:

1. Dezember 2011 bis 15. Februar 2012

Für **Ackerflächen** gilt das in der Düngeverordnung festgesetzte Ausbringverbot vom

1. November 2011 bis 31. Januar 2012

Hinweis:

Auf überschwemmte, wassergesättigte oder gefrorene Böden, die untertags nicht auftauen oder die durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt sind, dürfen stickstoff- und phosphathaltige Dünger gemäß Dünge-VO § 3 Abs. 5 in keinem Fall ausgebracht werden.

Zuständige Stelle für den Regierungsbezirk Niederbayern ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing, Fachzentrum L 3.2 – Agrarökologie.

Straubing, 18.10.2011

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
FZ L 3.2 - Agrarökologie

gez.

Dr. H. Prestele

LD

Erlass einer 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zu Wasserversorgung der Irlbachgruppe (BGS/WAS)

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 20.10.2011 Az.: 21-8630

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe hat am 12.10.2011 eine 6. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS) beschlossen.

Nachstehend wird die genannte Satzung gem. Art. 24 KommZG veröffentlicht.

Auf Grund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe folgende

**6. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabensatzung**

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung in der Fassung vom 29.08.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen Nr. 29 vom 20.09.2011), zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 12.11.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen Nr. 22 vom 24.11.2009) wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Stilllegung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme; im Falle der Herstellung oder Anschaffung bereits nach der Erstellung eines Blindanschlusses (Grundstücksteilanschluss). Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Irlbachgruppe

Straubing, den 13.10.2011
gez.

K r ä
Verbandsvorsitzender
Straubing, 20.10.2011
Landratsamt Straubing-Bogen
gez.
Rothammer
Regierungsrat

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Errichtung einer Anlage zur Kathodischen-Tauch-Lackierung (KTL-Anlage) von Kleinteilen für die Automobilindustrie durch die Fa. Alpha-Industrieservice GmbH und Betrieb der vorgenannten Anlage durch die Fa. Alpha ISO GmbH auf dem Grundstück Fl.Nr. 304/7, Gemarkung Hunderdorf

Hiermit wird gem. § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes –(Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9.BImSchV) öffentlich bekannt gemacht, dass der Fa. Alpha Industrieservice GmbH und der Fa. Alpha ISO GmbH mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 26.10.2011, Az. 43-1711/1 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Kathodischen-Tauchlackierung (KTL-Anlage) auf dem Grundstück Fl.Nr. 304/7, der Gemarkung Hunderdorf, Gemeinde Hunderdorf erteilt wurde.

Der Bescheid ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, in 93047 Regensburg, Haidplatz1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt von Freitag, den 04.11.2011 bis einschließlich Donnerstag, den 17.11.2011 im Landratsamt Straubing-Bogen, Zimmer 231, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing während der üblichen Geschäftszeiten, zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben als zugestellt.

Straubing, den 26.10.2011

Fischer, Regierungsrätin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“

I.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigung Reißinger-Bachtal“,
Sitz Oberschneiding,
für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 10 Abs. 2 und § 17 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird	
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	173.700,-- €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	106.400,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,-- € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Oberschneiding, den 04. August 2011

Zweckverband Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“

gez.
Seifert
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 28.07.2011 Nr. 21 - 941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2011 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“ öffentlich auf. Außerdem liegen die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 25.10.2011
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsrat

**Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung i.d.F. der Bek. vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499);
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 23.07.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 19 vom 25.07.2007) und vom 06.08.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20 vom 09.08.2007, wurden Gebiete im Umkreis von einem Kilometer um Bienenstände in Schnatting und am Waldrand Rainting (Noislinger Holz) -alle Gemeinde Oberschneiding- wegen des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut der Bienen zum Sperrbezirk erklärt:

Nach Mitteilung der Veterinärabteilung des Landratsamtes Straubing-Bogen ist die Amerikanische Faulbrut lt. amtstierärztlichen Untersuchungen im o.a. Sperrbezirk erloschen.

Die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 23.07.2007 und vom 06.08.2007 mit den darin angeordneten Schutzmaßnahmen werden daher nach § 12 Abs. 3 Bienenseuchen-Verordnung mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Straubing, 26.10.2011
Landratsamt Straubing-Bogen

F u c h s
Regierungsrätin

21-0132

Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen nach dem Stand 30.06.2011

Städte, Märkte, Gemeinden und
Verwaltungsgemeinschaften

im Landkreis Straubing-Bogen

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Landkreises Straubing-Bogen vom 30.06.2011 bekannt gegeben.

Bevölkerungsstand am 30.06.2011

09278000	Landkreis Straubing-Bogen	Niederbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09278112	Aholting	1 753
09278113	Aiterhofen	3 395
09278116	Ascha	1 537
09278117	Atting	1 666
09278118	Bogen, St	10 111
09278120	Falkenfels	1 014
09278121	Feldkirchen	1 983
09278123	Geiselhöring, St	6 626
09278129	Haibach	2 153
09278134	Haselbach	1 648
09278139	Hunderdorf	3 272
09278140	Irlbach	1 147
09278141	Kirchroth	3 755
09278143	Konzell	1 784
09278144	Laberweinting	3 392
09278146	Leiblfing	4 007
09278147	Loitzendorf	621
09278148	Mallersdorf-Pfaffenberg, M	6 402
09278149	Mariaposching	1 432
09278151	Mitterfels, M	2 437
09278154	Neukirchen	1 847
09278159	Niederwinkling	2 552
09278167	Oberschneiding	2 745
09278170	Parkstetten	3 035
09278171	Perasdorf	701
09278172	Perkam	1 590
09278177	Rain	2 697
09278178	Rattenberg	1 840
09278179	Rattiszell	1 444
09278182	Salching	2 501
09278184	Sankt Englmar	1 513
09278187	Schwarzach, M	2 758
09278189	Stallwang	1 387
09278190	Steinach	2 982
09278192	Straßkirchen	3 259
09278197	Wiesenfelden	3 595
09278198	Windberg	1 057
	zusammen	97 638

Straubing, 26.10.2011
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Ranker
Regierungsinspektor
21-8630

Erlass einer 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zu Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe (BGS/WAS)

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 26.10.2011 Az.: 21-8630

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe hat am 19.10.2011 eine 7. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) beschlossen.

Nachstehend wird die genannte Satzung gem. Art. 24 KommZG veröffentlicht.

Auf Grund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe folgende

**7. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung**

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung in der Fassung vom 20.06.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen Nr. 22 vom 26.07.2001) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 10.11.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen Nr. 22 vom 24.11.2009) wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

„(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Stilllegung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme; im Falle der Herstellung oder Anschaffung bereits nach der Erstellung eines Blindanschlusses (Grundstücksteilanschluss). Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist;

mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Aitrachtalgruppe

Straubing, den 20.10.2011

gez.

F r a n k
Verbandsvorsitzender

Straubing, 26.10.2011
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Rothammer
Regierungsrat

Kraftloserklärung

Da Rechte an den Sparkassenbüchern Nr. 3971353051 und Nr. 3401571785 nicht geltend gemacht wurden, werden sie hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 31.10.2011

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. Gabriele Arenz, Gebietsdirektorin

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Pilgramsberg vom 31.10.2011

**Satzung des Wasserverbandes Pilgramsberg
(bisher: Wasserbeschaffungsverband Pilgramsberg - Eggerszell)
(Verbandssatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) erlässt der Wasserverband Pilgramsberg folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 28.10.2011 AZ.21 – 644 - genehmigte

Verbandssatzung:

1. Teil

Name, Sitz, Aufgabe, Unternehmen, Plan

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen Wasserverband Pilgramsberg.
- (2) Der Verband hat den Sitz in Pilgramsberg, Gemeinde Rattiszell.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I Seite 405). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, für die Mitglieder Trink- und Brauchwasser zu beschaffen.

§ 3

Unternehmen, Plan, Verbandsgebiet

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und für einen geordneten Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlagen zu sorgen. Er hat die notwendigen Quellen, Grundstücke oder Rechte zu erwerben und die zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Beleitung und Verteilung notwendigen Anlagen wie Brunnen, Quelfassung, Pumpwerke, Versorgungsleitungen, Hochbehälter, Grundstücksanschlüsse, Wasserzähler zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus dem Plan des Landesamts für Wasserversorgung in München vom 01.02.1952 sowie aus den Plänen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 12.09.1961.
- (3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungskarten vom 01.02.1952 und vom 12.09.1961.

§ 4

Ausführung und Änderung des Unternehmens

- (1) Eine Veränderung oder Ergänzung des Unternehmens und des Planes darf der Vorstand nur nach Zustimmung der Verbandsversammlung vornehmen.
- (2) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt Ihnen deren Beendigung an.

2. Teil

Rechtsverhältnisse zwischen Verband und Mitgliedern

1. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 5

Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliedsverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder) sowie deren jeweilige Rechtsnachfolger. Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.
- (2) Neuaufnahmen als Verbandsmitglied oder Erweiterungen einer bestehenden Mitgliedschaft sind schriftlich zu beantragen. Hierüber entscheidet jeweils der Vorstand. Vor der Entscheidung erhalten die Verbandsmitglieder die Möglichkeit, die Unterlagen der Angelegenheit einzusehen. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Der Vorstand führt ein Mitgliedsverzeichnis, das Name und Anschrift des Mitglieds sowie Flurstücksnummer, Gemarkung und Größe des Grundstücks enthält. Der Vorstand hält das Verzeichnis auf dem Laufenden.
- (4) Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses sowie dessen Änderungen.

§ 6

Auskunftspflicht

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen zu gewähren und die Besichtigung der Grundstücke und Anlagen zu dulden bzw. zu ermöglichen.

§ 7

Mitgliederpflichten

- (1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Insbesondere hat das Mitglied die für das Unternehmen erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen sowie das hierfür erforderliche Entnehmen von Stoffen auf seinem Grundstück zu dulden. Der Verband darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erd, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken dem Betroffenen Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
- (3) Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstückes außer Ansatz, soweit sie bei der Durchführung des Unternehmens durch einen Vorteil ausgeglichen werden, der bei der Festsetzung eines Verbandsbeitrages unberücksichtigt bleibt.
- (4) Kommt eine Einigung über den Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Vorstand darüber durch schriftlichen Bescheid.
- (5) Änderungen in der Person des Eigentümers, der Miteigentümer oder der Erbbauberechtigten oder Änderungen der Anschrift oder der Grundstücksgröße sind dem Vorstand innerhalb eines Monats mitzuteilen. Dieser kann ggf. die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.

2. Abschnitt: Verbandsbeiträge

§ 8

Beiträge, Gebühren

- (1) Die Verbandsmitglieder haben an den Verband Zahlungen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Zahlungen bestehen aus einem Beitrag und einer jährlichen Gebühr. Beiträge sind in Geldleistungen oder Diensten (Sachbeiträge) zu erbringen. Mit dem Beitrag wird der durch Darlehen, Zuschüsse und Sonderbeiträge nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung und Anschaffung der Verbandsanlage bestritten. Die jährliche Gebühr wird zur Deckung der laufenden Ausgaben einschließlich des Schuldendienstes des Verbandes erhoben.
- (3) Für die Verbesserung oder Erneuerung der Verbandsanlagen können zusätzlich Verbesserungs- oder Ergänzungsbeiträge von den Verbandsmitgliedern erhoben werden.
- (4) Die jährliche Gebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr.
- (5) Verbandsbeiträge und -gebühren sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.
- (6) Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird in einer gesonderten Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzt.

§ 9

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beiträge verteilen sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.
- (2) Der einmalige Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und nach der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (3) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme bestimmen zu können.
- (4) Die Verbrauchsgebühr nach § 8 Abs. 4 richtet sich nach der im Berechnungszeitraum tatsächlich abgenommenen Wassermenge.

§ 10

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Der Vorstand setzt die Grundstücksfläche und die Geschoßfläche der im Gebiet eines Verbandsmitglied angeschlossenen Grundstücke fest.
- (2) Die Verbandsversammlung legt die Verhältniszahlen für die Berechnung des einmaligen Beitrags, der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr für den Berechnungszeitraum fest.

§ 11

Erhebung der Verbandsbeiträge und -gebühren

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge und -gebühren durch Bescheid.
- (2) Für die Verjährung, die Verzinsung und die Säumniszuschläge sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

3. Abschnitt: Verbandsschau

§ 12

Verbandsschau

- (1) Zur Feststellung des Zustandes der vom Verband zu betreuenden Anlagen führen Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) mindestens einmal jährlich eine Überprüfung durch. Schauführer ist der Vorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte. Die Verbandsversammlung beruft zwei Schaubeauftragte und ruft sie ab. Die Schaubeauftragten werden auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Der Vorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und das Landratsamt Straubing-Bogen –Abteilung Gesundheitswesen- zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (2) Der Schauführer fertigt über den Verlauf und das Ergebnis eine Niederschrift und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorsteher lässt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde sowie das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf.

3. Teil:

Verbandsverfassung

§ 13

Verfassung / Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Verbandes sind
 - a) Die Verbandsversammlung
 - b) Der Vorstand

1. Abschnitt: Verbandsversammlung

§ 14

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Wasserverbands. Sie können im Fall einer Verhinderung durch Bevollmächtigte vertreten werden, wobei eine schriftliche Vollmacht vorzulegen ist.

§ 15

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Beschlussfassung über den Erlass oder die Änderung der Satzung des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben
 2. Beschlussfassung über den Erlass oder die Änderung einer Beitrags- und Gebührensatzung
 3. Beschlussfassung über die Höhe der Verbandsbeiträge
 4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
 5. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter
 6. Berufung der Kassenprüfer
 7. Berufung und Abberufung der Schaubeauftragten
 8. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushalten
 9. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans
 10. Entlastung des Vorstands
 11. Festsetzung von Entschädigungen für Vorstandsmitglieder
 12. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
 13. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 16

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich nach Bedarf ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es ein Viertel der Vorstandsmitglieder oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen.
- (3) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.

- (4) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsitzende die Frist auf drei Tage verkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende lädt ferner die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ein.
- (6) Der Vorstandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Versammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (7) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vereinsmitglieder aufzustellen.
- (8) Der Vorstandsvorsitzende unterrichtet die Versammlung über die Angelegenheiten des Vereines. Jedem Vereinsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Vereines zu geben.
- (9) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.
- (10) Die Sitzungen der Versammlung sind nichtöffentlich.

§ 17

Beschlussfassung durch die Versammlung

- (1) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Versammlung gelten, soweit das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, die Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Ausschüsse; für die Beschlussfähigkeit genügt jedoch die Anwesenheit von einem Zehntel der Mitglieder. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn bei wiederholter Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der erschienenen Mitglieder Beschlüsse gefasst werden können.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Miteigentümer haben gemeinsam eine Stimme. Gemeinsame Eigentümer oder Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen. Der Vorsitzende hat Stimmrecht, wenn er Vereinsmitglied ist.
- (3) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich und nur in der Versammlung abstimmen.
- (4) Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 18

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

2. Abschnitt: Vorstand

§ 19

Vorstand, Vorstandsvorsitzender

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassier, der zugleich Schriftführer ist und sechs Beisitzern. Eine weitere Vertretung im Vorstand findet nicht statt.
- (2) Für die Wahlen gelten § 17 Abs. 1 - 3 sowie § 18 entsprechend. Die Leitung der Wahl obliegt einer von der Versammlung vor der Wahl zu bestimmenden Person, die nicht Vereinsmitglied sein muss. Mit Zustimmung aller anwesenden Vereinsmitglieder kann per Handzeichen abgestimmt werden. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (3) Der Vorsteher legt die schriftliche Aufzeichnung über die Vorstandswahl der Aufsichtsbehörde vor.

§ 20 Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Vorstandsvorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt, beginnend ab 01.01.2012.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit einer Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Widerspricht die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige, so ist die Abberufung unwirksam.
- (5) Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ihnen ersetzt. Vorsteher und Schriftführer und Kassier erhalten eine Entschädigung, die von der Versammlung festgesetzt wird.

§ 21 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von der Versammlung getroffenen Grundsätzen und Beschlüssen. Ihm obliegen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Versammlung oder dem Vorstandsvorsteher vorbehalten sind.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge.
2. Die Aufstellung und die Vorlage der Jahresrechnung.
3. Die Ermittlung der Grundlagen für die Beitragsbemessung.
4. Die Beschlussfassung über die Aufnahme von im Haushaltsplan enthaltenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder eine Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert ab eintausend Euro oder mehr enthalten.
5. Die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans.
6. Die Beschlussfassung über die Enteignung von Verbandsgrundstücken und die zu leistende Entschädigung.

§ 22 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss der Vorstandsvorsteher auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist auf 3 Tage abkürzen. In der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung wichtiger Sitzungen sind der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.
- (3) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, haben dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mitzuteilen.

§ 23 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- (2) Auf schriftlichem Weg erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (3) Der Vorstandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (4) Über Beschlüsse des Vorstandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 24

Geschäfte des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.

Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:

1. Die Führung der laufenden Geschäfte, soweit die nach dieser Satzung nicht der Versammlung oder dem Vorstand vorbehalten ist
 2. Die Führung des Vorsitzes im Vorstand und in der Versammlung
 3. Die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes
 4. Die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Verbandsanlage
 5. Die Einziehung der Verbandsbeiträge
 6. Die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse
 7. Die Aufsicht über die Kassenverwaltung
 8. Geschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von unter eintausend Euro enthalten
 9. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes
 10. Die Dienstaufsicht über das Verbandspersonal (Wasserwart).
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter oder bei Verhinderung von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

§ 25

Geschäfte des Kassiers und Schriftführers

- (1) Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Verbandes unter Beachtung des Haushaltsplans und der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes.
- (2) Dem Schriftführer obliegen der Schriftverkehr des Verbandes sowie die Führung des Beschlussbuches.

§ 26

Dienstkräfte

- (1) Für die Instandhaltung, Überwachung und Kontrolle der gesamten Wasserversorgungsanlage ist ein Wasserwart einzustellen. Dessen Aufgaben sind vom Vorstandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorstand festzulegen

4. Teil

Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung, genehmigungspflichtige Geschäfte

§ 27

Haushaltsplan

- (1) Die Versammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf die erforderlichen Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Versammlung spätestens bis zum Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsvorsteher legt spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres den Haushaltsplan sowie unverzüglich nach deren Beschlussfassung die Nachträge der Aufsichtsbehörde vor.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil und ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Beginn des Haushaltsjahres ist jeweils der 1. Januar.

- (4) Der Haushaltsplan kann durch die Aufsichtsbehörde aufgestellt werden, wenn der Verband untätig ist.

§ 28

Überschreiten des Haushaltsplans

- (1) Der Verbandsvorsteher kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind und für die auch noch kein Nachtrag festgesetzt ist, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub einen erheblichen Nachteil erbringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbaren Bedürfnissen treffen.
- (2) Wurden ohne haushaltsmäßige Deckung Ausgaben geleistet oder Verbindlichkeiten eingegangen, so beruft der Verbandsvorsteher die Verbandsversammlung unverzüglich zur Beschlussfassung über einen Nachtrag zum Haushaltsplan ein.

§ 29

Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.

§ 30

Aufnahme von Darlehen und Tilgung

- (1) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Zur Tilgung der Darlehen sind die dem Tilgungsplan entsprechenden Beträge in den ordentlichen Haushalt einzusetzen.

§ 31

Anzuwendende Vorschriften

- (1) Die Verbandsversammlung kann im Rahmen der durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung gegebenen Vorschriften durch Beschluss festsetzen, inwieweit die für Gemeinden geltenden Vorschriften auf die Wirtschaft- und Haushaltsführung des Verbandes ergänzend anzuwenden sind.

§ 32

Rechnungslegung, Rechnungsprüfung, Entlastung

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan auf. Diese ist von zwei, von der Verbandsversammlung für die jeweilige Amtszeit des Vorstandes zu berufenden Verbandsmitgliedern zu prüfen.
- (2) Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann eine überörtliche Rechnungsprüfung durch einen Verbandsprüfer veranlassen. Der Prüfungsbericht ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.

§ 33

Genehmigungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen, Gewährverträgen und von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied, einschl. der Vereinbarungen von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um 1 Monat verlängern.

5. Teil
Satzungsänderung

§ 34
Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 35
Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.
- (2) Kommt der Verband der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern. Für die Bekanntmachung gilt § 50 Abs. 1.

6. Teil
Anschluss und Benutzung

§ 36
Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann verlangen, dass sein bebautes Grundstück oder sein Grundstück, auf dem ein Wasserbedarf besteht, nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Wasserbeschaffungsverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Der Vorstand kann das Benutzungsrecht im Einzelfall ausschließen oder einschränken, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität für Industrieunternehmen bzw. Gewerbeunternehmen und Weiterverleiher nicht erforderlich ist. Das gleiche gilt für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 37
Sonderevereinbarungen

- (1) Ist ein Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt, so kann der Vorstand durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührenordnung entsprechend, soweit nicht die Vereinbarung wegen der Besonderheit des Einzelfalles etwas anderes bestimmt.

§ 38
Grundstücksanschluss

- (1) Der Vorstand bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderungen. Er bestimmt auch, wo und an welchen Versorgungsleitungen anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören. Seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Vorstand verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (2) Der Grundstücksanschluss von der Hauptleitung bis zum Absperrventil hinter dem Zähler wird vom Wasserbeschaffungsverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Die Kosten der Herstellung, Erneuerung, Reparatur und Instandhaltung des

Grundstücksanschlusses einschließlich Anbohrung, Rohre und Wasserzähler sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Die Anbohrung und die Verlegung von Grundstücksanschlussleitungen erfolgt ausschließlich durch den Verband. Die Anschlussstelle bestimmt der Verband. Verbandsvorsteher und Wasserwart sind eine Woche vor dem beabsichtigten Grundstücksanschluss zu benachrichtigen. Dem Wasserwart obliegt die Überprüfung der ordnungsgemäßen Herstellung des Grundstücksanschlusses.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkung auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen unverzüglich dem Verbandsvorstand mitzuteilen.
- (5) Das Benutzen der gemeindeeigenen Straßen zur Führung von Anschlussleitungen ist im erforderlichen Umfang und in Abstimmung mit der Gemeinde anzustreben.

§ 39

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchsleitung und der Wasserinstallation von der Übernahmestelle ab (ab Absperrventil hinter dem Zähler) zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem Anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem Anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage- und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer sowie der öffentlichen Versorgungseinrichtung sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Anlageteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlageteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandsvorstandes zu veranlassen.

§ 40

Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Verbandsvorstandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu ihren Räumen und zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Wasserbeschaffungsverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben dem Verband Störungen und Schäden an Grundstücksanschlüssen und an den Wasserzählern unverzüglich anzuzeigen. Außerdem haben sie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Verbandsvorstand mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Verband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 41

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschl. Zubehör und Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Die Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an der Wasserversorgung angeschlossenen oder anzuschließen sind, oder die vom Eigentümer im

wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen Grundstück genutzt werden. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dient.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 48 Abs. 2 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Vorstandes die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie noch 5 Jahre unentgeltlich zu belassen sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege oder Verkehrsflächen sowie Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Zur Unterhaltung der Anlage ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entlang der Hauptversorgungsleitung einen Streifen von 3 Metern von jeglicher Bebauung freizuhalten.

§ 42

Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der Verband stellt das Wasser zu den von der Versammlung beschlossenen Gebühren zur Verfügung. Er liefert das Wasser entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik als Trinkwasser unter dem Druck und der Beschaffenheit, die in den betreffenden Abschnitten des Versorgungsgebietes üblich sind. Für darüber hinausgehende Anforderungen hat der Grundstückseigentümer selbst die notwendigen Vorkehrungen zu treffen und die Kosten zu tragen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Vorstand wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mind. 2 Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Grundeigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Der Verband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Wasserbeschaffungsverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Verband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes für andere Berechtigte erforderlich ist. Der Verband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Verband Absperrungen der Wasserleitung vorher bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes. Die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferungen und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Verband nicht abwenden kann oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Gebührenschuldner kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 43

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschl. Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Verband zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

- (3) Im Brandfall oder wenn sonstige Gemeingefahr besteht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei oder der Feuerwehr zu befolgen. Insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschwesen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat der Verband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Den von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmern steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 44

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig dem Vorstand anzuzeigen und zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Vorstand. Er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zu Feuerlöschzwecken sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt der Vorstand auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtungen und Standuhr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.
- (3)

§ 45

Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Verbandes. Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Verbandes. Er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihre Aufstellungsorte. Bei der Aufstellung hat der Verband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Zählung gewährleistet ist. Er hat den Grundstückseigentümer vorher anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Der Verband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Verband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, die Beschädigung und Störung dieser Einrichtung dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Messeinrichtungen werden von einem Beauftragten des Vorstandes möglichst in gleichen Zeitabständen abgelesen. Die Messeinrichtungen müssen leicht zugänglich sein.

§ 46

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen eigenen Wasserschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 47

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder durch eine staatliche anerkannte Prüfstelle verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung beim Verband, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Der Verband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Messeinrichtungen nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 48

Änderung; Einstellung des Wasserbezuges

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Vorstandsvorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens 1 Woche vor dem Ende des Wasserbezuges schriftlich dem Vorstandsvorstand zu melden.

§ 49

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Vorstandsvorstand ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder
 4. Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderer Zuwiderhandlung, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Vorstandsvorstand berechtigt, die Versorgung 2 Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung nachkommt. Der Vorstandsvorstand kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind. Die Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserleitung hat der Beitrags- bzw. Gebührenschuldner selbst zu tragen.

7. Teil

Verfahrensvorschriften, Rechtsbehelfe, Aufsicht

§ 50

Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung und Satzungsänderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen bekannt gemacht. Andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden durch Anschlag an die Amtstafel der Gemeinden Rattiszell und Ascha oder mit Rundschreiben an die Verbandsmitglieder bekannt gemacht.
- (2) Für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten gilt Art. 41 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 51

Durchsetzung von Anordnungen

- (1) Die Mitglieder des Verbandes, die Eigentümer der nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zu ihm gehörenden Grundstücke und Anlagen der dinglichen Mitglieder (§ 5) haben die auf der Wasserverbandsverordnung oder der vorliegenden Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandsvorstehers zu befolgen. Der Vorstandsvorsteher erlässt insbesondere eine Wasserbezugsordnung gemäß eines Beschlusses der Verbandsversammlung nach Anhörung des Vorstandsvorstands.
- (2) Anordnungen des Verbandes können nach dem Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt werden.

§ 52

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

§ 53
Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Straubing- Bogen.

8. Teil
Inkrafttreten

§ 54
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Juli 1956 außer Kraft.

Pilgramsberg, 31.10.2011

gez.
Ernst Simeth
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührenordnung des Wasserverbandes Pilgramsberg vom 31.10.2011

Aufgrund der §§ 28 ff des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und des § 8 Abs. 6 der Verbandssatzung vom 31.10.2011 erlässt der Wasserverband Pilgramsberg folgende mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 28.10.2011 AZ.21 – 644 - genehmigte

Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1

Beitragserhebung

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten einen Verbandsbeitrag.
- (2) Der Verbandsbeitrag besteht aus einem einmaligen Beitrag und laufenden Gebühren nach der Verbandssatzung (§ 8 Abs. 2).

§ 2

Beitragstatbestand

- (1) Der Beitrag wird für bebaute Grundstücke oder für unbebaute Grundstücke, für die ein Wasserbedarf besteht, erhoben, wenn für sie nach § 36 der Verbandssatzung ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der einmaligen Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Verwirklichung des Beitragstatbestandes.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (3) Bei Grundstücken, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen waren und für die Beiträge nach früheren Satzungen und Beschlüssen geleistet worden sind, gilt der Beitrag für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Grundstücksflächen und Geschossflächen in der durch die damaligen Satzungen festgelegten Höhe als abgegolten.

§ 4

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und nach der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - (a) bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 2000 m²
 - (b) bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m²begrenzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen. Dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich

- (3) Bei unbebauten Grundstücken, die einen Wasserbedarf haben, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
 - (a) im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - (b) im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Geschoßfläche,
 - (c) im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. Absatzes 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder aufgrund früher geltenden Satzungen festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist. Satz 3 gilt nicht für Geschossflächen, für die bereits auf der Grundlage früherer Satzungen ein Beitrag festgesetzt wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz beträgt
 - a. pro Quadratmeter Grundstücksfläche 1,20 Euro
 - b. pro Quadratmeter Geschoßfläche 8,75 Euro.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Ablösung des Beitrags

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse (§ 38 Verbandssatzung) sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Anspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 10 Erhebung der Gebühren

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren nach § 1 Abs. 2.

§ 11 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach Abs. 2 für jeden einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt einheitlich für alle versorgten Grundstücke und Anlagen bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss

bis	4 m ³	36,- €/ Jahr
bis	10 m ³	48,- €/ Jahr
über	10 m ³	75,- €/ Jahr

§ 12

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Wasserbeschaffungsverband zu schätzen, wenn
- a. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist
 - b. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - c. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 0,80 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,00 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wird das Bauwasser pauschal abgerechnet, so beträgt die Gebühr 60,- Euro je Jahr.

§ 13

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses erfolgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.
- (2) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

§ 14

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechnet ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden einen Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug wird je schriftlicher Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.
- (3) Auf die Gebührenschild ist halbjährlich eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Gesamtjahresverbrauchs fest.

§ 16

Mehrwertsteuer

- (1) Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 17

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

- (1) Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Wasserbeschaffungsverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Juli 1956 außer Kraft.

Pilgramsberg, 31.10.2011

gez.
Ernst Simeth
Verbandsvorsteher